

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1813

29.11.1813 (Nr. 331)

Großherzoglich Badische

Staatszeitung.

Nro. 331. Montag, den 29. Nov. 1813.

Deutschland.

Nach den neuesten Frankfurter Zeitungen sind am 26. d. gegen Mittag Se. Maj. der Kaiser von Rußland von Frankfurt über Darmstadt abgereist. S. k. H. die Großfürstin Maria, Erbprinzessin von Weimar, waren am nämlichen Tage gleichfalls nach Darmstadt abgereist, wo auch Se. Maj. der König von Preussen zu Mittag speisten. Se. Maj. der König von Württemberg reisten am 27. ab, um nach Ihren Staaten zurückzukehren. Des Abends wurden Se. D. der Kurfürst von Hessen und Se. D. der Herzog von Weimar zu Frankfurt erwartet.

Am 22. d. hielt auch Ihre königl. Hoh. die Kurprinzessin von Hessen Ihren feierlichen Einzug in Kassel. Sie fassen neben Ihrem durchlauchtigsten Gemahl, mit dem Prinzen und der Prinzessin, Ihren Kindern, in einem offenen Wagen, den der kaiserl. russ. Stadtkommandant, Oberst von Ragen, zu Pferde begleitete. Abends war die Stadt abermals auf das feierlichste erleuchtet, welches auch am 23., aus Anlaß des an diesem Tage gefeierten kirchlichen Dankfestes für die Rückkehr der angestammten Herrscherfamilie und die Siege der Allirten, wiederholt wurde.

Die neuesten Stuttgardter Blätter enthalten die vom 14. d. datirte Akte des Beitritts Sr. Maj. des Kaisers von Rußland zu dem Allianzvertrag zwischen Oestreich und Württemberg, worin es unter andern heißt: „Wir Alexander der Erste ic. Thun hiermit kund und zu wissen, daß ic., in Folge der vollkommenen Uebereinstimmung, des gänzlichen Vertrauens, und der innigsten Eintracht, welche zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und von Böhmen, und uns bestehen, eben so wie in Folge Unserer persönlichen Gesinnungen zu Sr. Maj. dem König von Württemberg,

Wir als kontrahirender Theil allen oben gedachten Artikeln, Klauseln und Bedingungen zustimmend beitreten; versprechend bei Unserm kaiserl. Wort für uns und Unsere Maj. folger, alles unverletzt zu beobachten, was darin bedungen worden ist, und nichts zu unternehmen, was denselben entgegen ist.“ — Ferner die vom 16. d. datirte Akte der würtemb. Annahme obigen kaiserl. russ. Beitritts folgenden Inhalts: „Wir Friedrich ic. Thun hiermit kund und zu wissen, daß, da Se. Maj. der Kaiser aller Rußsen dem zu Fulda den 2. Nov. 1813 zwischen uns und Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, abgeschlossenen und von uns den 12. Nov. 1813 ratifizirten Preliminärallianzvertrag beigetreten sind, Wir alle Artikel desselben als verbindlich gegen besagte Se. kaiserl. Maj. ansehen ic.

Öffentliche Nachrichten aus Bamberg vom 24. d. melden: „Diesen Morgen zogen die vorgestern angekommenen Baskiren auf der Straße über Hallstadt weiter. Gestern Abends spät trafen noch Kosacken ein. Täglich marschieren Abtheilungen östreich. Linientruppen und Landwehr hier durch.“

Ein starkes östreichisches Reservekorps nimmt dem Vernehmen nach seinen Marsch durch Baiern, von der Austrittsstation Lambach, über Bülkruck, Traunstein, Rosenheim, Schongau, Oberndorf, Kempten, Wangen und Lindau.

Frankreich.

Am 20. d. Abends kamen der Kaiser und die Kaiserin von St. Cloud nach Paris, und bezogen den Tuilleriespallast. Am 21. Morgens folgte der König von Rom. Am nämlichen Tage, Mittags, empfing der Kaiser, in dem Thronsaal, von den Großen des Reichs umgeben, den Kassationsgerichtshof, den Rechnungshof, das Konsil der Universität, den kaiserl. Gerichtshof und das Mu-

nizipalkorps von Paris. In dem Saale der Garben sahen Se. Maj. das Offizierkorps der ersten Militärdivision, welche der Gen. Graf Hüllin präsentirte, und das Offizierkorps der Gendarmarie von Paris.

I t a l i e n.

Das offizielle Blatt von Neapel theilt folgende Proklamation des bekanntlich wieder nach Sizilien zurückgekehrten Lord Bentinck, aus Palermo vom 31. Okt., mit: „Da der Gen. Leut. Lord Bentinck gegen Se. M. den König und gegen Se. K. Hoh. den Kronprinzen sich verbindlich gemacht hat, zu verhindern, daß die zur freien Konstitution Siziliens gegebene königl. Zustimmung keine die Sicherheit der Krone und die öffentliche Ruhe gefährdende Folgen habe, und zu ändern allgemein bekannten Gründen, thut hiermit kund und zu wissen, daß, so lange nicht das Parlament für gute Ordnung und das Wohl dieser Insel gesorgt haben, so lange die gegenwärtige Verwirrung, welche nicht bloß die Freiheit der Unterthanen, sondern die Existenz des Staats selbst mit einer gefährlichen Katastrophe bedroht, dauern, und so lange das vom Parlament von 1812 so glücklich begonnene rühmliche Werk der Konstitution nicht dauerhaft befestigt seyn wird, der Gen. Lieutenant es für seine Pflicht hält, die öffentliche Ruhe durch die seinem Kommando anvertraute Militärmacht zu handhaben. Er erklärt demnach, daß er die Störer der öffentlichen Ruhe, die Mörder und alle andere Feinde der Konstitution, die, auf welche Art es auch seyn mag, die Maßregeln der Regierung zu durchkreuzen wagen werden, nach vorgängiger summarischer militärischer Prozedur, mit dem Tode bestrafen lassen wird.“

K r i e g s s c h a u p l a z.

Die Bozener Zeitungen bis zum 23. und die Innsbrucker vom 24. d. bringen nichts neues vom ital. Kriegsschauplatz. Privatbriefe aus Bozen vom 23. und aus Roveredo vom 22. d. melden, General Hiller habe nach dieseits und der Wetzelnig jenseits der Etsch; man erwarte täglich Nachricht von der Einnahme von Verona.

Der neueste Moniteur liefert einen Bericht des Prinzen Viktors von Italien an den franz. Kriegsminister über das bereits bekannte Gefecht bei Caldiero. Am Schlusse desselben heißt es: Unser Verlust belauft sich auf ohngefähr 500 Mann; unglücklicher Weise aber befinden sich

in dieser Zahl 30 Offiziere, wunter, wie ich bereits weiß, 6 Stabsoffiziere sind etc.

Die Leipziger Zeitung vom 22. d. enthält folgendes: „Nachdem Dresden vom Feinde befreit worden, findet sich das Generalgouvernement bewogen, um den Freiwilligen dortiger Gegenden ihre Meldung zu erleichtern, in Dresden ein Bureau unter Vorsitz eines dazu ernannten Offiziers zu verordnen, welcher in dasigen öffentlichen Blättern das Lokale näher bekannt machen wird. Das Organisationsbureau des Banners der freiwilligen Sachsen.“

Nachrichten aus Dresden vom 19. d. in der allg. Zeit. melden: „Vorigen Mittwoch, den 17. d., strekte die letzte Kolonne des französischen Korps auf dem dazu bestimmten Plage an der Waldstruffer Straße das Gewehr. Durch die aus dem Hauptquartier der hohen Alliirten nicht unbedingt erfolgte Kapitulation dürfte der dritte Artikel der Kapitulation (Kriegsgefangenschaft und Abführung nach Frankreich unter der Bedingung, vor geschäner Auswechslung gegen keine der verbündeten Mächte zu dienen) dahin abgeändert werden, daß diese Kriegsgefangenen nicht eher über den Rhein kommen werden, als bis die Auswechslung und Ausgleichung wirklich erfolgt ist. Des war wohl auch der Sinn der Kapitulation von Anfang; nur daß es dort nicht so bestimmt ausgesprochen wurde. An demselben Tage, wo die letzten Franzosen auszogen, rückten mehrere russische und östreichische Regimenter in die Stadt ein, und marschirten vor dem Palais des Prinzen Anton und der Prinzessin Therese, deren Vermittlung Dresden seine schnelle Rettung zu danken hat, mit klingendem Spiele vorbei, während alle Glocken der Stadt läuteten, und das Volk im frohlichsten Andrang seinen Befehlern mit freudigem Ausruf zuschrie. Schon ist überall eine neue beruhigende Ordnung der Dinge eingetreten. Der russische Generaldirektor der Polizei durch ganz Sachsen, Baron Rosen, hat das Viktoriae Palais auf der Moritzstraße bezogen, und schon einige bellsame Verordnungen bekannt machen lassen. Zum 19. d. erwartet man den Generalgouverneur von Sachsen, Fürsten Nepulin, mit allen Administrationsbureaux von Leipzig hier. Er wird das Brühlische Palais beziehen. Diesen Morgen sind alle königl. Prinzen und Prinzessinnen nebst ihrem Gefolge in 21 Wagen nach Prag gereist, auf eine vom Kaiser Franz wiederholt erhaltene Einladung.

Wie allgemein verlautet, wird der König von Sachsen bis zu Ende des Jahrs in Berlin bleiben. Manche noch undurchdringliche Dunkelheit bewölkt die Seele des Patrioten.

Nachrichten aus Hamburg vom 3. d. in deutschen Blättern zufolge, hatte der Marschall Davoust kassirt 500,000 Franken von den begütertsten Einwohnern gefordert, und spätere Nachrichten, vom 5., melden, er habe die Bank versiegeln lassen, um sich des Bestandes derselben zu versichern, der auf 8 bis 10 Millionen Mark Banko geschätzt wird.

Im Hauptquartier des königl. preuß. Herrn Feldmarschalls v. Blücher zu Höchst ist folgender Armeebefehl erschienen: Die Beschwerden, welche seit einigen Tagen über ungebührliche und überspannte Requisitionen an die Städte und Dörfer, so wie über die Mißhandlungen der Beamten und Bewohner der hiesigen Gegend bei mir einkommen, veranlassen mich zu nachstehendem, von allen Truppen der vereinigten schlesischen Armee pünktlich zu befolgenden Befehl: 1) Keine Requisition, sie mag einen Namen haben, welchen sie wolle, wird erfüllt, wenn sie nicht durch einen Oberkriegskommissar ausgefertigt, mit der größten Genauigkeit abgefaßt, und in deutscher Sprache niedergeschrieben ist. 2) Der Hr. Regierungsrath Limme wird bei dem kais. russ. Korps des Herrn Gen. der Infanterie Grafen von Sangeren Erz., und der Oberprovinzialmeister Hr. Neundorff wird bei dem Korps des Herrn Gen. der Infanterie Baron v. Sacken Erz. als Oberkriegskommissar angesehen. Beide Beamten handeln aber mit dem kais. russ. Oberverpflegungsbeamten, und es darf eher keine Requisition von ihnen ausgefertigt werden, als bis diese darüber mit ihnen einverstanden sind. 3) Wird eine Truppenabtheilung so detachirt, daß die Bedürfnisse für sie durch einen Oberkriegskommissar nicht sogleich requirirt werden können, so giebt das Korps, zu welchem die Truppenabtheilung gehört, der letztern einen eignen Beamten mit, welcher für die Dauer des Detachements die Rechte und Pflichten des Oberkriegskommissars übernimmt, und dazu von dem kommandirenden Herrn General des Korps schriftlich bevollmächtigt werden muß. 4) Jede Requisition muß die Eigenschaften und Menge der geforderten Bedürfnisse so genau umschreiben, daß darüber bei den Behörden, an welche sie gerichtet werden, nicht im mindesten Zweifel herrschen. Sie muß ferner nicht an einzelne Dörfer oder deren Bewohner, sondern an die Bezirksobrigkeiten erlassen werden. 5) Wenn ein Bezirk die an ihn gerichtete Requisition zu erfüllen außer Stande ist, so soll denselben von andern Bezirken ausgeholfen werden, und diese Aushilfe ist von den Landesobrigkeiten zu fordern, nicht aber einseitig von den Oberkriegskommissarien zu verfügen. 6) Zur Durchführung von Requisitionen darf nur dann das Militär ange-

wendet werden, wenn die Obrigkeiten und Bewohner eines Bezirks bösen Willen zeigen, und dasjenige, was sie leisten können, den Truppen vorenthalten. In solchen Fällen werden die kommandirenden H. H. Generale auf die Vorträge der Oberkriegskommissarien abgefaßte schriftliche Instruktion mitgeben lassen. 7) Jeder unbefugte Requirer, so wie jede Militärperson, welche sich über gemachte Forderungen nicht legitimiren kann, wird arretirt, und zur Untersuchung und Bestrafung in mein Hauptquartier geführt. 8) Die Oberkriegskommissarien sollen nur die Lebensmittel für die Mannschaft und das Futter für die Pferde, so wie die Quartiere und Lagerbedürfnisse, requiriren dürfen. Alle Requisitionen anderer Gegenstände werden von dem Generalkriegskommissar erlassen. 9) Damit überspannte Forderungen vermieden werden, so sollen die Requisitionen von Lebensmitteln und Fourage nach dem effektiven Stande abgemessen und der Totalbetrag des Betrages für außerordentliche Fälle und Abgänge 25 Prozent zugerechnet werden. Treten dadurch Ueberschüsse ein, so werden diese den von jedem Korps anzulegenden Reservemagazinen überwiesen. Die Truppen müssen am Schlusse eines jeden Monats ihren Bedarf an Portionen und Rationen dem Oberkriegskommissar des Korps speziell nachweisen, und dieser liefert das Generale bei Eintritt des neuen Monats dem Generalkriegskommissar ein. 10) Da, wo regelmäßige Bequartierungen statt finden können, sind diese mit Beziehung der Bezirks- und Ortsobrigkeiten vorzunehmen, und diejenigen Militärs, welche sich eigenmächtig einquartieren, von ihren Obern zu bestrafen. 11) Die Lagerbedürfnisse werden von den Bezirksobrigkeiten gefordert. Zeigen sich diese in der Gewährung launselig, so sind die Bedürfnisse da zu nehmen, wo sie sich finden. 12) Die Ortsobrigkeiten müssen das Fortkommen der Truppen nach Möglichkeit besördern, und können sich nicht entziehen, den desfalligen Anträgen der kommandirenden Offiziere Gehör zu geben. Diese Hälften bestehen in den Materialien zur Unterhaltung der Fahrzeuge und Geschütze, so wie in Schuhen und andern Kleinigkeiten; ferner in Vorspann und Boten. Dagegen soll aber das einseitige und gewaltsame Nehmen von einzelnen Militärs durchaus wegfallen, und über dasjenige, was geleistet wird, von dem kommandirenden Ober- oder Unteroffizier quittirt, nicht weniger für die Entlassung des Vorspanns nach gemachtem Gebrauche gesorgt werden. Bei dieser Gelegenheit untersage ich zugleich jede Mißhandlung der Anspanner und beehle allen höhern Offizieren, daß sie gegen dieselben Truppenabtheilungen, da denen sich Bauernfuhrwerk ohne Anspanner befindet, die Ursachen von der Entfernung der letztern genau erörtern, und denjenigen Soldaten, welcher sie durch Mißhandlung der Anspanner veranlaßt hat, bestrafen, das Fuhrwerk selbst aber in ein für jedes Korps zu erhaltendes und zu allerlei Transporten anzuwendendes Depot abgeben lassen. 13) Die kommandirenden H. H. Generale der Korps werden den Bezirksobrigkeiten ihrer Verpflegungsrayons angemessene Kommando's zuschicken, welche sich mit den Landesmilitärs oder Gendarmen vereinigen und durch ein un-

aufhörliches Patrouilliren die Obrigkeiten und Bewohner der Gegenden gegen unbefugte Requisitionen, Mißhandlungen und Plünderungen schützen, mithin als Sauvegarden zu bevollmächtigen und zu betrachten sind. 14) Die obern Landesbehörden geben monatlich eine Nachweisung ihrer Leistungen mit Bemerkung der Requirirenden dem Generalkriegskommissär ein, damit dieser mit die Uebertreter der jetzt gegebenen und zur Sicherung der Subsistenz der Truppen führenden Vorschriften vorliegen kann. Vorstehender Armeebefehl soll in deutscher und russ Sprache abgedruckt, den Truppen vorgelesen, und den Landesobrigkeiten zur Affigirung an den öffentlichen Plätzen, so wie in den Gast und Schenkhäusern mitgetheilt werden. Hauptquartier Höchst, den 20. Nov. 1813. Blücher."

Nachricht für Literatur-Freunde.

Das neue Bücher-Verzeichniß der öffentlichen Leih-Bibliothek von J. S. Goldenacker in Basel, auf 17 Bogen weißem Schreibpapier, 2te Abtheilung, von No. 2418 bis 5735, gr. 8., hat so eben die Presse verlassen, und ist, in Kart. geb., bereits an alle Buchbinder im obern Theil des Großherzogthums Baden (wo nämlich noch keine Leihbibliotheken etablirt sind) versandt worden, bei welchen dasselbe entweder zur Einsicht, oder für 48 kr. käuflich zu haben ist. Der erste Bogen dieses Katalogs, welcher die Lesebedingungen, das Inhalts- und ein Waaren-Verzeichniß enthält, ist bei sämtlichen Buchbindern gratis zu haben. — In obgenannter Leihbibliothek ist auch zu haben: J. W. v. Koltb's hist. stat. topographisches Verikon von dem Großherzogthum Baden; erster Band; ar. 8. Karlsruhe 1813. 5 fl. 24 kr. Charte von dem Großherzogthum Baden und den angränzenden Ländern, von Tullas; in Futteral 1 fl. 30 kr. Neue vortrefliche Reise-Charte der Schweiz, gez. von H. Keller und gest. von J. Scheurmann; aufgez. in Futteral 3 fl. 24 kr. Postpapier, womit man alle beroffete Gegenstände von Eisen und Stahl sehr leicht ruhen und poliren kann; ist daher dem Militär besonders zu empfehlen, welches damit seine Gewehre und andere Waffen in mädlichster Geschwindigkeit vom Rost reinigen und poliren kann; der Bogen 6 kr., das Buch für 1 fl. 36 kr.

Offenburg. [Bekanntmachung.] Am 15. Dezember d. J. wird bei dem k. k. Militär-Verpflegungs-Magazin zu Offenburg die Lizitation über die Abnahme des Abschitts und der Häute, welche sich von aratischem Schlachtvieh ergeben, abgehalten, und ein und das andere an denjenigen kontraktmäßig überlassen werden, welcher das k. k. Aerarium für die richtige Abfassung und Zahlung von Woche zu Woche durch eine angemessene Kaution sichert, und das Meistgebot im Preise erreicht.

Die Kaution beträgt beiläufig den Werth von 2400 fl. Reichsbährung, als den Betrag einer wöchentlichen Abnahme, daher jeder Kaufslustige sich in voraus versehen muß, diese Kaution ausweisen zu können.

Die Abnahme, welche wöchentlich auf 70 bis 80 Zentner Unsfäße, dann auf 140 bis 160 Stük Häute sich belaufen kann, darf niemat über 7 Tage verschoben werden, und solche hat stets bei dem hinter der Armee aufgestellten Hauptvertheilungs-Depot zu beschreiben.

Für die Häute vom Landvieh werden die Preise besonders, und für jene vom Molbauer und Hungarischen Vieh wieder besonders ausgeschrotten werden.

Theilweis durch Fäulniß, oder durch Schnitte beschädigte Häute werden ausgeflossen, und dem Kontrahenten zur Abnahme nicht aufgedrungen werden.

Dem durch das Meistgebot diesen Kontrakt Erstkendenden wird der Kontrakt auf die Dauer des ersten Monats, von dem Tage der Lizitation an gerechnet, von der Lizitations-Kommission gleich bestimmt zuerkannt werden; über die Dauer des Kontrats die höhere Ratifikation sich vorbehalten.

Von dem k. k. General-Kommando der k. k. Reichsreichlich-Baierischen Armee im Hauptquartier zu Offenburg, den 23. Nov. 1813.

Piccard, General-Major.

Stuttgart. [Verpachtung des Hotels zum Badischen Hof zu Baden.] Zu Baden bei Rastatt geht, mit Ostern 1814, der bisherige Pacht des von 1807 bis 1809 ganz neu erbauten und vollständig möblirten Hotels zum Badischen Hof, nebst dem daran stehenden Lust-, Gemüß- und Obstgarten, zu Ende. Wer Lust trägt, dieses große, auf das vollständigste und geschmackvollste eingerichtete Gast- und Badetablisement zu pachten, beliebe sich persönlich oder in frankirten Briefen bei der Joh. G. Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart zu melden. Ein Pachtliebhaber, welcher Redlichkeit, Thätigkeit und Kenntnisse, wie sie ein so ansehnliches Gast- und Badhaus in einem der besuchtesten Bäder erfordert, nachzuweisen vermag, darf auf jede Unterstützung rechnen.

Stuttgart, den 6. Okt. 1813.

Bühl. [Gasthaus-Versteigerung.] Den 2. Dezember d. J., Nachmittags um 2 Uhr, wird das Gasthaus zur Sonne d. h. im Hause selbst, im Wege der Exekution öffentlich versteigert. Dieses Haus, welches einen Haus- und Hofplatz von 20 Ruthen hat, und an der Hauptstraße mitten im Flecken liegt, hat im untern Stocke 1 geräumige Wirtzstube, 1 Schlaf- und 1 Kammern und 1 Küche, und im obern Stocke 5 Gastzimmer, wovon 2 heizbar; der Speicher besteht aus 6 besondern Fruchtkammern, und unter dem Hause ist ein Balkenkeller zu 300 Ohm Wein. Neben der Einfahrt befindet sich ein besonderer Anbau mit einigen Zimmern und 1 kleinen Küche, und im Hofe 1 Scheuer mit Barn, 2 Hofställe zu 12 und 2 Pferden, 1 Rindviehstall zu 2 Stük und 2 Schweinställe.

Bühl, den 12. Nov. 1813.

Großherzogliches Amtskreisverort.

Oberkirch. [Apotheken-Verkauf zu Oppenau.] Die in die Sanitäts-Verordnung des zu Oppenau verordneten Stabschirurg Franz Huber gehörige wohleinrichtungen Apotheke wird mit allem dazu Gehörigen bis Dienstag, den 7. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr, öffentlich versteigert; wozu die Kaufslustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß Fremde obrigkeitliche Zeugnisse über ihre bemittelte Vermögensumstände vorlegen müssen.

Oberkirch, den 17. Nov. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Karlsruhe. [Porcelain- und Miniatur-Maleri.] Unterzogener malt nach jeder ihm vorgelegten Zeichnung, oder nach mündlicher Angabe, Landschaften, Portraits, alle Arten von Figuren etc. aus Porcelain, und en Miniatur auf Glasbein; hat auch immer alle Arten von fertigen vergoldeten und fein gemalten Kaffe-Tassen; verspricht einem hohen Adel und verehrlichen Publikum, im In- und Auslande, wenn er mit gefälligen Bestellungen beehrt wird, alle mögliche Satisfaction zu leisten, und empfiehlt sich zugleich zum Unterrichte, wenn Liebhaber oder Liebhaberinnen von einer oder der andern Art von Malerei solchen bei ihm zu nehmen sich entschließen wollen.

Karl Gottl, Hofmaler,

wohnhaft in der Wildhornstraße, in dem Hofschmied Bod'schen Hause.

Heidelberg. [Deutscher Zucker.] Bei Forstrath Kettig dahier ist zweimal gereinigter Zucker zu 40 kr. das Pfund zu haben.